

Dr. W. J. LEYDS  
Frankfurt 387  
1888

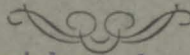
# TRANSVAAL

die Südafrikanische Republik.

I.

Geschichtliche und  
wirthschaftliche Entwicklung.

Eine Studie von R.



Zu beziehen durch die  
**Amelang'sche** Sortiments-Buechhandlung  
(H. Benecke)  
Berlin W., Leipziger-Strasse No. 133.

Commissions-Verlag

von **Kühling & Güttner**, Berlin W. 56.

Druck und Verlag von Anton Völcker,  
Berlin O., Breslauer-Strasse 5.

EPam. 11

⑤ Pm 4

29366

Dr. W. J. LEYDS  
Frankenstr. 337  
WOLFFENBÜTTEL

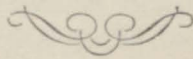
# TRANSVAAL

die Südafrikanische Republik.

I.

Geschichtliche und  
wirthschaftliche Entwicklung.

Eine Studie von -R.



Commissions-Verlag  
von *Kühling & Güttner, Berlin W. 56.*

---

Druck und Verlag von Anton Völeker,  
Berlin O., Breslauer-Strasse 5.



Auf dem Festlande von Südafrika haben es zwei Kolonien zur Bildung selbstständiger Staaten christlicher Bevölkerung gebracht, der Oranje Freistaat und die südafrikanische Republik. Letztere, wenigstens wechselweise, als auch Transvaal zu bezeichnen, scheint durchaus gerechtfertigt, nicht nur wegen der geschichtlichen Anknüpfung an den früher amtlichen Namen, sondern mehr noch wegen der geographischen Belegenheit. Spricht man doch in Deutschland unbeanstandet von „Holland“ ohne sich in den Verdacht der Unbekanntschaft mit dem offiziellen Titel des „Königreichs der Niederlande“ zu setzen. Die genannten Staaten haben nach ihrem Ursprung, ihrer Entwicklungsgeschichte und in ihren Beziehungen zu einander wie zu den benachbarten Staatengebilden eine grosse Verwandtschaft und mannigfache Berührungspunkte: gleichwohl sind sie wesentlich von einander unterschieden und erscheint die südafrikanische Republik als das eigenthümlichere Gemeinwesen. Das Land nördlich des Vaal ist schöner und fruchtbarer als der Süden vom Flusse; im Freistaat ist das Verhältniss zwischen Weissen und Eingeborenen viel gleichmässiger (etwa 62000 Weisse, gegen 74000 Farbige), das Land, zwischen Englischen Besitzungen und der südafrikanischen Republik ist einer selbstständigen Erweiterung kaum fähig und steht vorwiegend unter Englischem Einfluss, namentlich in wirthschaftlicher Beziehung. Der bekante Verlauf des Streites um die Diamantfelder hat dies deutlich an den Tag gelegt.

Die im Transvaal besonders ausgebildeten Eigenthümlichkeiten beruhen zunächst in der Zusammensetzung der Bevölkerung; nicht genug, dass, wie in anderen Kolonien, Europäer verschiedener Nationen einer wilden oder halbwildten Bevölkerung gegenüberstehen; hier sind drei heterogene Elemente zu unterscheiden, die Eingeborenen, die ursprüngliche Einwanderung der holländischen Bauern und der moderne internationale Zuzug. Nur auf Grund des historischen Werdeganges kann daher ein Verständniss für die gegenwärtigen wirthschaftlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse und der sich mannigfaltig durchkreuzenden Beziehungen gewonnen werden. Das

Land umfasst nach der Beschreibung in Brockhaus Conversationslexikon von 1895 mit Swasiland, welches nach dem Vertrag von 1894 der südafrikanischen Republik unterworfen ist, 326700 qkm. (vor dieser neusten Erweiterung betrug der Flächenumfang 308560 qkm.); es ist also etwa von der Grösse Italiens. Die Einwohnerzahl belief sich nach der Zählung von 1890 auf 120000 Weisse und nach einer Schätzung von 1894 auf 370000 Farbige. Die geographische Beschaffenheit lässt sich als ein Plateau (Hooge Veld) bezeichnen, welches sich in einer Höhe von 1500 bis zu 2000 m. nach Süden gegen den Vaal, nach Norden gegen den Limpopo abdacht, im Osten mit dem Drakenberge abschliesst, während sich dasselbe gegen Westen und zum Theil gegen Süden in die Nachbargebiete des Oranje-Freistaats und der Betschuanen erstreckt. Das Hochplateau wird durch zwei Gebirgsketten durchzogen, die Witwatersrandberge und die Magaliesberge mit einer dazwischenliegenden Thalsenkung, an deren östlichen Ausgang die jetzige Hauptstadt Pretoria liegt. Das Klima ist südlich von den Magaliesbergen und westlich von den Drakenbergen subtropisch, nördlich von dem ersteren Gebirge und jenseits der östlichen Gebirgskette ein tropisches. Das temperirende Hochplateau und der ausserordentliche Reichthum an Flüssen und Quellen bedingen die grosse Fruchtbarkeit und Mannigfaltigkeit der Erzeugnisse.

Die Herren des Landes sind die Bauern (boern, bueren,) welche als Einwanderer aus Holland zuerst 1652 an der Tafelbai sich niederliessen, nachdem die ursprünglich portugiesische Republik zu der Zeit, wo dies Land mit Spanien verbunden war, in den Besitz der Holländer gelangt war. Als das Königreich Holland von den Franzosen eingenommen war, eroberten die Engländer 1795 die Kapkolonie und setzten sich 1806 endgültig in den Besitz. Die holländischen Ansiedler hatten einen Vernichtungskrieg gegen die Hottentotten und Buschmänner geführt und waren bei ihrem Vorgehen gegen Norden im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts auf die widerstandsfähigern Kaffern gestossen. Die Engländer schoben sich nach der Besitznahme von der Kapkolonie gleichzeitig über Natal in das Kafferngebiet vor und wurden anfänglich von den Bauern kräftig unterstützt. Es bildeten sich indessen bald Gegensätze zwischen den ursprünglichen und den späteren, durch die Staatsgewalt gestützten Einwanderer aus, die bereits in den 30 ger Jahren zu schweren Zerwürfnissen, welche ihren Ausgangspunkt namentlich von der Behandlung der

Kaffern seitens der Bauern nahmen. Letztere hatten die gefangenen Eingeborenen zu Sklaven gemacht und als unentbehrliche Arbeitskräfte ausgenutzt. Trotz der angeblich milden Behandlung durch die Bauern traten die englischen Missionare hiergegen auf und die Regierung schritt 1833 zu der extremen Massregel, die Sklaverei aufzuheben und die Zurückgabe des Landes an die Kaffern zu verlangen. Vollends unzufrieden wegen der unbefriedigenden Entschädigung für diesen wesentlichen Eingriff in den bisherigen Besitzstand wanderten nun die Bauern weiter nach Norden an den Oranje-Vaal- und Limpopo-Fluss und gründeten 1836 am Vaal selbstständige Staatswesen. 1838 von den Natalkolonisten zu Hülfe gerufen, führten die Bauern unter Pretorius mit wechselndem Erfolge Krieg mit den Engländern, bis ihr Führer über den Vaal nach Norden sich zurückzog und jenseits desselben eine selbstständige Republik gründete, neben welcher England 1854 auch die Unabhängigkeit des Oranje-Freistaats südlich vom Vaal anerkennen musste, dessen Gebiet 1848 von ihnen in Besitz genommen war. In dem 1852 von England anerkannten, 1853 aus drei Gemeinwesen vereinigten und zu der Bezeichnung „südafrikanische Republik“ zurückgekehrten Staate kämpften Pretorius und Pottgieter um den massgebenden Einfluss, die Zwistigkeiten wurden unter den Nachfolgern fortgesetzt, zu denen sich religiöse Streitigkeiten, finanzielle Schwierigkeiten und Aufstände der Kaffern gesellten, so dass England am 12. April 1877 den Zeitpunkt für gegeben erachtete, die Herrschaft über die südafrikanische Republik zu proklamiren.

Dieses Vorgehen rief den Unabhängigkeitssinn der Bauern wach und begeisterte sie zu einer Erhebung, welche alle inneren Konflikte wenigstens vorübergehend überwand. 1881 wurde die Transvaal-Republik wieder hergestellt, um 1884 die Bezeichnung „südafrikanische Republik“ von Neuem anzunehmen.

Die Schilderung des Charakters der herrschenden Bevölkerung, der Bauern, von verschiedenen Seiten ist im Wesentlichen übereinstimmend. Friedrich Jeppe in Potschefstroom, ein Deutscher, (Mecklenburg-Schweriner), General-Postamts-Direktor der Republik, bezeichnet sie in einem Aufsatz (Petermann's Ergänzungshefte No. 24 zu den geographischen Mittheilungen 1868), was die älteren Personen anlangt, als meist in der Kapkolonie oder in Natal geborene Abkömmlinge der deutschen, holländischen und französischen Einwanderer,

welche diese Colonien begründeten und unzufrieden mit der straffen Englischen Regierung weiter nach Norden zogen. Leutseligkeit, Religiosität und Gastfreiheit wird an ihnen gerühmt, Stärke und Gesundheit, daneben aber Mangel an Bildung und Hang zum Abergläubischen hervorgehoben. Die Hauptreligion wird als die niederdeutsch-reformirte bezeichnet. In der That gehören die Bauern vorzugsweise der calvinistischen Richtung an, mit welcher die französischen Hugenotten, die sich unter den Colonisten befanden, nahe verwandt sind. Innerhalb dieser Religionsgemeinschaft sind verschiedene Sekten vertreten, namentlich auch die bereits durch ihre äussere Erscheinung kenntlichen Quäker. Die Beamten mussten in der Zeit der herrschenden Religion (wohl der evangelischen Confession im Allgemeinen) angehören, während alle übrigen Sekten von der Regierung wohlgelitten waren, bis auf die Katholiken. Bei der Neigung der Bauern zur Kritik und Rechthaberei wird der Zug, welchen Jeppe als Neigung zum Abergläubischen ansieht, wohl richtiger der Eifer in dem Festhalten und Vertreten bestimmter Lehrmeinungen sein, durch welche sich die verschiedenen religiösen Richtungen unterscheiden. Die Sprache ist ein holländisches Platt mit Deutschen, Englischen und Französischen Worten vermischt, aber vorwiegend holländischen Ursprungs. Während sich die Bauern um die Händel der grossen Welt weniger bekümmern, sind sie grosse Politiker in inneren Angelegenheiten, zur Kritik aller Massregeln der Regierung geneigt. Der Direktor Wangemann von der Berliner Mission ergänzt dieses Bild, indem er den Bauern den eigentlichen Staatsgedanken abspricht. Bei der wiederholt bewährten Zähigkeit in der Begründung und Festhaltung von Gemeinwesen soll dies offenbar heissen, dass es dem Unabhängigkeitssinn der Bauern nicht entspricht, sich einer eigentlichen Staatsidee und deren Verwirklichung unterzuordnen. Denn unser Gewährsmann, dessen Urtheil einigermassen durch die Stellung der Bauern zu der Berliner Missionsanstalt beeinflusst sein mag, fährt fort, dass die Bauern vor den gesetzlichen Institutionen der Engländer in den alten Kolonien in den Freistaat und aus diesem nach Transvaal ausgewandert seien und von da aus weiter ziehen würden, wenn ein völlig geregelter gesetzlicher Zustand mit objectiver Gerechtigkeit, auch im Verhältniss zu den Kaffern, hergestellt werde, da kein Patriotismus sie an die Scholle binde. Selbst innerhalb ihres Gebietes beweist nicht nur der ausgebildete Sinn für die Jagd die Neigung

zum Umherziehen, sondern selbst das vorübergehende Verlassen der Ansiedelungen zum Aufsuchen geeigneter Weideplätze. Der eigentliche Grundzug des Charakters ist ein durchaus **Konservativer** ein Zug zur Einfachheit, Liebe zum hergebrachten, ein formelles, steifes Wesen, die gewissermassen natürliche Neigung zum strengen Calvinismus. Wenn Sievers (Allgemeine Länderkunde I. Afrika 1891) dies dahin zusammenfasst, dass die Bauern die echt holländische Art nicht eingebüsst, sondern erst recht in aller Schärfe ausgebildet haben, so entspricht dies durchaus ihrer Gleichstellung durch Lippert mit den Norddeutschen, mit denen sie Rechthaberei und Prozesssucht gemein haben; ganz besonders wird man durch alle diese Züge auf die Eigenart der **Friesen** hingewiesen und es mag hier als charakteristisch angeführt werden, dass vor nicht langer Zeit die Vertretung von Westfriesland als sie mit der Niederländischen Staatsregierung in Differenzen gerathen war, ganz naiv erklärte, wenn der Streit nicht in ihrem Sinne beigelegt werde, zögen sie es vor, aus dem Verbande des Königreichs auszuscheiden. Nach alledem hat die Beimischung fremden Blutes der Stammesart wenig Abbruch gethan, dieselbe vielmehr in isolirter Abgeschlossenheit von dem Heimathland und dessen Culturfortschritten selbstständig und einseitig fortentwickelt. Damit stimmt auch die ganze nüchterne, prosaische Lebensweise überein, die nur in den Städten einer etwas frischeren Bewegung Platz macht; vollends ist es charakteristisch, dass die eingewanderten Niederländer den holländischen Bauern **weniger** sympathisch sind als die Vertreter anderer Nationen. Sie erkennen die Stammverwandtschaft, wie sie schon in der Sprache zum Ausdruck kommt und besorgen, dass die modernen Einwanderer aus der ursprünglich gemeinsamen Heimath gewissermassen als eine durch Bildung und geschichtliche Entwicklung **mehrwertige** Klasse derselben Nation angesehen werden, der sie selbst angehören. Es ist dies dieselbe Erscheinung wie die Besorgniss des Bewohners der östlichen niederländischen Provinzen, mit den plattredenden deutschen Nachbarn auf eine Stufe gestellt zu werden.

Nach ihrem Berufe sind die Bauern die Grossgrundbesitzer des Landes, welche vorzugsweise Viehzucht (Schafe, Rinder- Pferdehaltung) betreiben; daneben sind sie fast leidenschaftliche Jäger und haben in ihrem Gebiete dazu eine ausgedehnte, mannigfaltige Gelegenheit, wie sie kaum in einer anderen Gegend der Welt sich findet,



Angeborene Trägheit (euphemistisch wollen wir lieber sagen Bequemlichkeit) und der Mangel an Arbeitskräften haben im Gefolge, dass die meisten auf ihrem Grunde gedeihenden Produkte nur für den eigenen Gebrauch gewonnen werden und dass bei der Nothwendigkeit der Einfuhr aller besser verarbeiteten Waaren, namentlich auch der Manufacturbranche, die Lebenshaltung durchgängig eine geradezu dürftige ist, indem das Dasein, soweit es nicht unter Gottes freiem Himmel verlebt wird, in Lehmhütten mit ärmlicher Ausstattung verbracht wird.

Die Eingebornen werden im Ganzen gut behandelt, sind aber ohne alle politischen Rechte. Sie werden nicht zum Erwerbe von Grundbesitz zugelassen, auch nicht zum Bergwerksbetriebe, der Verkauf von Branntwein und Feuerwaffen an sie ist verboten; sie leben unter den Weissen als Knechte und Tagelöhner von abgekochtem Mais, bei ihrer grossen Bedürfnisslosigkeit noch kläglicher in Familienansiedelungen in ihren Kraals von Kaffernkorn. Während die Hottentotten und Buschmänner in dem Weissen ohne Widerstand ihren natürlichen Herrn anerkennen, besitzen die Kaffern einen gewissen Selbstständigkeitstrieb, haben Familiensinn und Stammesbewusstsein; auch war ihr Bildungsstand schon vor der Berührung mit den Europäern ein höherer, so betrieben sie beispielsweise Kupferbergwerke in grösserer Ausdehnung; durch Englische und Deutsche Missionen sind sie zum grossen Theil zum Christenthum bekehrt und haben wenigstens in etwas das damit verbundene Bildungselement aufgenommen. Hin und wieder erheben sich die Kaffern in Aufständen, deren Niederwerfung ausserordentliche Massregeln erfordert; periodenweise sind einzelne Gebiete mehr oder weniger selbstständig und nehmen in gefahrdrohender Weise überhand. Ein solcher Zustand herrschte in den Jahren 1866—1867, während Dr. Wangemann's Reise in dem Distrikt Lydenburg, der, früher eine selbstständige Republik, mit dem Transvaal nur in lockerer Verbindung stand, von der Staatsgewalt keinen nachhaltigen Schutz erhielt und daher Los-trennungsgelüsten nicht abhold war. Die Geschichte der Unterwerfung der Farbigen durch die vordringenden Bauern, mehr noch die der späteren inneren Unruhen und Aufstände, bietet leider auch Beispiele von Grausamkeiten auf beiden Seiten. Dass das Verbot des Verkaufs von Branntwein und Feuerwaffen trotz der vertragsmässigen Festsetzung zwischen Engländern und Republikanern von den um-

herziehenden Händlern nicht gehalten wird, kann nicht Wunder nehmen, auch hat bereits die Ausrüstung der Eingebornen durch ihre Herren zur gewerbmässigen Jagd zu Missshelligkeiten und Verweigerung der Rückgabe von Waffen und Munition geführt. Im Allgemeinen aber kann das Kaffernvolk in den Grenzen der südafrikanischen Republik als pazisziert angesehen werden und könnte das Gebiet das Muster eines „isolirten Staates“ in patriarchalischer Abgeschlossenheit abgeben, **wenn** die Berührung mit den Fremden nicht wäre.

Die Engländer, aus deren Staatsgebiet die Bauern ausgewandert sind, betrachteten ursprünglich das von ihren früheren Staatsangehörigen besetzte Land gewissermassen als für ihre Herrschaft okkuziert und auch wo durch Krieg- und Friedensschlüsse, durch Streitigkeiten und vertragsmässige Abkommen andere Verhältnisse des öffentlichen Rechts geschaffen und anerkannt waren, hörten die Engländer nicht auf, das Gebiet als eine Domäne für ihren Handel und Einfluss zu halten. Andererseits machten sich aber auch im Innern des Staates Kräfte geltend, welche nach einer wirthschaftlichen Entwicklung strebten und namentlich in ihren Handelsbeziehungen die Unabhängigkeit von England zu erlangen suchten. Der einzige Weg hierfür war die Gewinnung einer selbstständigen Strasse an das Weltmeer und da das Land von dem völkerverbindenden Ozean abgeschlossen und allen übrigen Seiten direkt oder indirekt von Englischen Gebieten umgeben ist, blieb nur der Ausweg an den Portugiesischen Küstenstrich an der Delagoabai. Diese Bestrebungen hatten schon in den 60 iger Jahren unter dem Präsidenten Pretorius zu verschiedenen Projekten, Versuchen und Anknüpfungen von auswärtigen Beziehungen geführt, als 1867 ein ganz neues Moment durch die erste Entdeckung der Goldfelder eintrat, welcher die Auffindung immer reicherer Gebiete sich anschloss, die eine stossweise Einwanderung und überstürzte Entwicklung der wirthschaftlichen Verhältnisse, in den Jahren 1883 bis 1886 ein wahres Goldfieber, hervorrief, zu übertriebenen Spekulationen und dem auf solche unvermeidlich erfolgenden Rückschlag führte. Es ist ein für die Kenntniss des Landes günstiger Umstand, dass wir in dem oben angezogenen Aufsatz von Jeppe, einem Kenner und Erforscher des Landes, eine Darstellung der Zustände finden, wie sie vor der erwähnten Entdeckung Mauch's bestanden, mit welchem und Merensky im Bunde der Verfasser in uneigennützigem, wissenschaftlichen Triebe seine Reisen und Studien unternahm. Es



ist daher angezeigt mit wenig Strichen die Verhältnisse zu skizziren, wie sie nach Jeppe in jener älteren Periode vorlagen.

Das allgemeine Gesetzbuch des Staates ist das Grundwet vom Jahre 1858, welches aus 232 Artikeln und einer Beilage von 33 Artikeln besteht. Als subsidiäres Recht gilt ausserdem das Holländisch Römische Recht, wie man in Deutschland zu sagen pflegt, das „gemeine“ (:Römische:) Recht, wie es sich im usus modernus, hier also in Holland vorzugsweise bis zur Französischen Zeit ausgebildet hat. Aus der Heranziehung des Römischen Rechts, aber auch schon aus dem Umfang des Grundwet kann man entnehmen, dass letzteres **nicht**, wie nach dem Namen „Grundgesetz“ von Vielen angenommen wird, lediglich die Staatsverfassung zum Gegenstand habe, sondern auch das übrige öffentliche und private Recht, soweit nicht Spezialgesetze vorhanden sind. Nach der Verfassung beruht die Staatsgewalt in dem Volk und seiner Vertretung, dem Volksrath, der jener Zeit aus 30 Personen bestand, von denen 8 Distrikte je drei, Potscheftstroom als der grösste sechs Abgeordnete wählte. Der Volksrath kommt ein oder zwei mal im Jahr zusammen, das Protokoll wird über drei Monate offen gelegt, um von dem Volk angenommen oder abgelehnt zu werden. In welcher Form, ob durch eine **regelmässige** Abstimmung oder nur durch einen Apell an das souveraine Volk, wenn auf dessen Entscheidung besonders provozirt wird, ist nicht ersichtlich. Die Spitze der Verwaltung bildet der „ausübende Rath“ aus fünf vom Volksrath gewählten Personen, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem General-Commandanten, dem Staatssekretair und einem fünften Mitgliede; unter diesen fungiren die Ressortchefs für die einzelnen Abtheilungen der Verwaltung. Im Uebrigen besteht die Lokalverwaltung in dem Landdrosten und dessen Sekretair, welche von den Stimmberechtigten des Bezirks gewählt werden und in der Hauptstadt desselben, nach welcher der Distrikt durchweg (in 6 von 9 Distrikten) seinen Namen trägt. Ausserdem fungirten zwei höhere Gerichtshöfe, der oberste mit 12 Geschworenen. Jeder Distrikt hatte wohl für die Executive und als Rahmen der Militärverfassung, einen Kommandanten und einen Veldcornet. In Kriegszeiten geht alle Gewalt auf den General-Kommandanten über, der über alle wehrfähigen Männer verfügt, da jeder mit Ausnahme der Geist-

lichen, Beamte und Kaufleute zu persönlichem Kriegsdienst verpflichtet ist.

Man kann dieser einfachen Verfassung kräftige Züge, namentlich in der Militärdiktatur, die nach dem Grundsatz „*silent leges inter arma*“ sogar ein vollständiges *justitium* zu Kriegszeiten nach sich zieht, gewiss nicht absprechen; um aber wirksam zu funktionieren, setzt sie die Art von Gemeinsinn voraus, welche sich allen Anordnungen von oben bereitwilligst unterordnet und in den äussern Zuständen eine gute Kommunikation. An beiden Voraussetzungen aber fehlte es. Der Bauer hat zwar so viel Interesse für öffentliche Angelegenheiten, dass sein höchster Ehrgeiz darauf gerichtet ist, einmal Landdrost oder Kirchenvorsteher zu werden, auch wird die Gerechtigkeit in Ausübung der Justizflüge gerühmt und im Felde steht der Einzelne als tüchtiger Schütze und umsichtiger Beobachter der Terrainverhältnisse seinen Mann, aber den oben geschilderten Charaktereigenschaften entsprechend fehlt es an dem eigentlichen Gehorsam und der Mannszucht in Krieg und Frieden. Dazu klagt Wangemann über die mangelhaften Wegeverbindungen und über die Unzuverlässigkeit der durch die Eingebornen besorgten Post. Wenn es sich um die Freiheit des Landes handelt wie gegen die Englische Proklamation vom 12 April 1877 und gegen eine Annexion auf Grund einer Volksabstimmung, die sich fast ausschliesslich auf die städtische Bevölkerung stützt, dann ist das Volk in Waffen unschwer mobil zu machen und die Ereignisse der letzten Tage haben wieder gezeigt, was die Bauern unter kluger und energischer Führung dann zu leisten vermögen, aber oft genug hat die Staatsgewalt gezögert oder gar versagt, wenn es sich um Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung in einzelnen Distrikten handelte; unwillig und lückenhaft kam das Aufgebot aus den einzelnen Leuten zu Pferd oder im Ochsenwagen zusammen. Jeder kritisiert die getroffenen Massregeln, verlangt für seine Person thunlichsten Schutz vor unmittelbarer Gefahr unter Aussetzung der Eingebornen an bedenklichen Posten und verlangt namentlich die Wiederentlassung, wenn er die Aufgabe für erfüllt erachtet oder wenn die eigenen Geschäfte drängen.

Jeppé zählte jener Zeit 25 bis 30000 Weisse und fast das zehnfache (250000) an Eingeborenen. Von der Trägheit der Bauern giebt das vorzugsweise auf Viehzucht gerichtete Wirthschaftssystem

einen Beweis, in höherem Masse die (in Natal verbotene) Brandkultur, mittelst welcher weitausgedehnte Grasflächen in Asche niedergelegt werden, um dadurch für neuen Graswuchs zu düngen. Bei der natürlichen Faulheit bieten die Eingebornen allerdings nur mangelhafte Arbeitskräfte, da sie ohne Anstrengung leben können. Sie vermieteten sich nur auf 2—3 Monate, die Jungen etwa auf 1 Jahr, um ein Stück Vieh zur Begründung eines Hausstandes zu gewinnen. Während Körner aller Art, ausserdem Zuckerrohr, Kaffee, Taback, Flachs, Baumwolle, Südfrüchte gedeihen, werden viele dieser Artikel nur etwa der Zierde wegen im Kleinen angebaut, so dass selbst der eigene Verbrauch durch Einfuhr ergänzt werden muss, wogegen Rindvieh und die Beuten der Jagd zur Ausfuhr gelangen. Selbst der schon vor Entdeckung der Goldfelder bekannte ausserordentliche Reichthum an unedlen Metallen und der Vorrath an Steinkohlen wird nicht einmal ausgenutzt.

Die Ausübung der Jagd entspricht, wie bereits angedeutet, mehr der Neigung der Bauern und liegen sie derselben innerhalb der von Mai bis September andauernde Periode wohl 50 Tage lang ob. Die wilden Thiere wie Löwen, Tieger und Panther haben sich mehr nach dem Norden und in die unbewohnten Gegenden zurückgezogen; auch unter den Elephanten und Nashörnern war schon stark aufgeräumt, ebenso der Bestand von Straussen (auf welche die Jagd in der Kapkolonie und im Freistaat verboten) im Abnehmen begriffen, dagegen sind noch Massen von Blesböcken, Springböcken, Gnus und anderem Wild aller Art vorhanden.

Die geringe Entwickelung der Städte in jener Zeit kann daher nicht befremden, obgleich sie für den Distrikt den Mittelpunkt der Verwaltung und den regelmässigen Markt bilden. Putschestroom, damals die Hauptstadt des Landes, während der Sitz der Regierung bereits in Pretoria war, ein Hauptmarktplatz, zählte nur 1200 Einwohner (darunter etwa 150 Ausländer verschiedener Nationen) und wies dabei nicht weniger als 5 englische und holländische Kirchen auf, sowie ein Gotteshaus für eingeborene Dienstboten.

Bloemhoff, in demselben, grössten Distrikt (s. o), war im Entstehen begriffen, hatte aber bereits einen Landdrost-Adjunkten. Als zweitgrösste Stadt wird Rustenburg mit 350 Einwohnern genannt und so abwärts bis zu Ansiedelungen weniger Erben mit ein paar kaufmännischen Geschäften.

Die Staatsabgaben bestanden in der Grundsteuer (für Farmen und städtische Immobilien), Kopfsteuer (für die mit Grund und Boden nicht angesessenen Personen), Einfuhrzoll nach Gewicht, Auktionszoll (1 0/0), Lizenzen und Gewerbescheinen für verschiedene kaufmännische Unternehmungen, während das Handwerk von derartigen Abgaben ganz frei gelassen ist.

Diesen primitiven Zuständen entspricht die Handelsbilanz für das Jahr 1864, welche als Anhaltspunkt und zum Vergleich mit den entwickelten Zeiten vollständig angeführt sein mag, obgleich das Ergebniss von 46500 £ Mehreinfuhr als Ausfuhr geeignet ist, die Frage aufzuwerfen, auf welche Weise das Land den Mehrwerth seiner empfangenen Güter bezahlte.

Nach Jeppe stellt sich diese Jahresübersicht wie folgt:

### I. Ausfuhr.

Straussenfedern . . . . .	25000 £
Wolle . . . . .	30000 „
Elfenbein . . . . .	30000 „
Rindvieh . . . . .	36000 „
Cerealien, Mehl . . . . .	7500 „
Leder u. s. w. . . . .	5000 „
	<hr/>
	133500 £

### II. Einfuhr.

1., 500 Frachten à 3000 Pf. Gew. zum Werth von £ 300 per Fracht durch Ansässige: .	150000 £
2., 100 Frachten à 3000 Pf. Gew. zum Werth von £ 300 per Fracht durch Umherziehende . . . . .	30000 „
	<hr/>
	180000 £

Kein Wunder, wenn Jeppe unter solchen Umständen den Grund der mangelhaften Entwicklung des reichen und gesunden Landes sucht und sich nach Verbesserungen umsieht, welche Erfolg versprechen. Er findet die Ursache des geringen Erfolges in dem Mangel an Verkehr; es fehlet an Handwerkern aller Art und der Handel, fast ausschliesslich in den Händen der Engländer, sucht

seinen Weg nach dem Kap oder Natal. Das Ziel ist deshalb die Eröffnung einer Handelsstrasse nach Delagoabai, wie er bereits, von dem Distrikt Lydenburg (Hoogeveld) aus, 1844 unter Pottgieter versucht war, um selbstständigen Handel mit Holländern zu treiben. Die damaligen nachhaltigen Anstrengungen scheiterten an der für das Zugvieh verderblichen Fliege, welche einige Landstriche fast unpassirbar machte und an dem Fieber, welches die Menschen hinraffte. Einwanderung geeigneter Kräfte mit einigem Kapital, die Herstellung einer Eisenbahn zur Verbindung mit Natal, die Anlage von Wegen mit Lokomobilbetrieb, das sind nach Jeppe die geeigneten Projekte, für deren Verwirklichung er in der Gründung der Englischen Bank in Pretoria und einer Kupferbergwerksgesellschaft die ersten verheissenden Syntome erblickt.

Wie weit sind diese Perspektiven durch den Einfluss des Goldsegens überholt, freilich erst nach einer Zeit der Dekadenz und wiederum als Ausgang neuer Krise, deren schwerste und hoffentlich letzte noch keineswegs überwunden ist. Das 1867 erst spärlich gefundene Gold führte 1868 zur Gründung der Tatigesellschaft, welche an den hohen Transportkosten scheiterte; dasselbe Schicksal hatte ein für die Ansbeute bei Mabastadt begründetes Unternehmen. Mit wechselndem Erfolge wurden von 1873 bis 1883 die Anlagen in den Drakenbergen betrieben; erst von da an und namentlich seit 1886 nach Entdeckung der neusten und reichsten Felder, vorzugsweise in Witwatersrand, trat der gewaltige Aufschwung ein, der zahlreiche Ansiedler herbeilockte und zur Gründung der Städte Barbeston auf den Kaapgoldfeldern und Johannesburg auf den Witwatersrand Feldern führte. Das Gold wird theils in lockerem Boden, theils in festerem Gestein (Quarz) gefunden. In letzterem Falle wird es durch Stampfen und Spülen, anfangs mittelst Handarbeit, jetzt durch hydraulische Maschinen gewonnen. Nach Sievers, der sich auf Schenk beruft, hat jeder ein Recht auf Goldgewinnung, der im Alluvium ein Feld von 150 Fuss im Quadrat, im festen Gestein ein solches von 400 zu 150 Fuss absteckt und eine Abgabe von 10, später 20 sh. jährlich zahlt. Grössere Felder werden selbstredend durch Aktien-Gesellschaften betrieben. Die Regierung verkauft Erlaubnisscheine als Besitzerin des Terrains oder giebt Lizenzen für den Betrieb aus. Dass Abenteurer und Gesindel aller Art als Unternehmer, Spekulanten und Arbeiter in den Minengegen-

den zusammenströmten, ist begreiflich. So wird die Einwohnerzahl von Johannesburg für 1894 von dem Gothaer Kalender auf 40215 Weisse (Pretoria vergleichsweise 5055) angegeben, in Brockhaus Konversationslexikon auf 90000 Seelen, darunter 55000 Weisse. Durch dieses gewaltige Ereigniss hat sich naturgemäss auch der Waarenaustausch ganz anders gestaltet und in unmittelbarem Zusammenhange damit die staatliche Finanzverwaltung.

Die Einfuhr betrug nach dem Gothaer Kalender über  $\frac{1}{2}$  Millionen Pfund, die Ausfuhr 1000 Tons an Wolle, Rindvieh, Cerealien, Leder, Fellen, Früchten, Tabak, Butter, Branntwein, Straussenfedern, Elfenbein, Gold. In dem letzteren Artikel belief sich nach dieser Quelle der Werth des Exports im Jahr 1893 auf  $5\frac{1}{2}$  Millionen Pfund, woran allein Witwatersrand mit 5187206 £ theilhaftig war.

Die Staatsfinanzen stellten sich nach dem Voranschlag	
auf . . . . .	1859582 £
in Einnahme und auf . . . . .	1595757 „

in Ausgabe, wiesen aber bereits Mitte 1894 einen Ueberschuss von fast einer Million Pfund auf.

Die Haupteinnahmen bestehen wie früher in Grundsteuer, Kopfsteuer, Lizenzen und Einfuhrzöllen, letztere stellten sich im Jahre 1893 auf 692831 Pfund. Man vergleiche damit die Einfuhr nach Jeppe, die 1864 nach den amtlichen Büchern für (500 durch ansässige Kaufleute, 100 durch umherziehende Händler, zusammen) 600 Frachten (à 3000 Pfund) pro Fracht 15 sh oder 450 £ betrug!

Inzwischen sind Eisenbahnen von der Niederländisch-Südafrikanischen Gesellschaft unter staatlicher Zinsgarantie gebaut, von denen die Strecke Pretoria-Vaalfluss (Verbindung nach Port Elisabeth und Capstadt) sowie die Strecke Pretoria-Komaati-Port (Verbindung nach Delagoabaai) fertig gestellt sind; ausserdem zieht sich eine Trambahn an den Witwatersrandsgoldfeldern entlang.

Vergleicht man hiermit die weitere Geschichte der staatsrechtlichen Entwicklung, so bildet für die Beziehungen nach Aussen den ersten Meilenstein die Convention von Pretoria vom 4. August 1881, welche den Friedensschluss nach der Erhebung gegen die englische Annexion bildete und der Republik vollständige Selbstregierung im Innern zusicherte, jedoch unter der Souveränität der



Königin Victoria von England und ihrer Nachfolger. Ein wesentlicher Schritt zur vollständigen Emanzipation auch für die auswärtigen Angelegenheiten wurde durch die Londoner Convention vom 27. Februar 1884 erreicht, nach deren Artikel 4 die Souveränität der Englischen Krone soweit beschränkt ist, dass die Republik nur noch verpflichtet bleibt: „weder Vertrag noch Uebereinkunft mit irgend einem Staate oder Volke ausser dem Oranje-Freistaat, noch mit einem eingebornen Stamme östlich oder westlich der Republik ohne Genehmigung der Königin von England abzuschliessen. Eine solche Genehmigung soll jedoch als erteilt angesehen werden, wenn die Königliche Regierung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Empfang des abschriftlichen Vertrages ihre Ansicht dahin kundgegeben hat, dass dieser Vertrag den Interessen Englands oder seiner Besitzungen in Südafrika zuwiderlaufe.“

Es ist mithin freie Bewegung im diplomatischen Verkehr mit auswärtigen Mächten sowohl wie mit eingebornen Stämmen einschliesslich des **Vertragsabschlusses** und dessen sofortigen **Inkrafttretens** gewährt, nur mit der Beschränkung, dass England binnen 6 Monaten ein Einspruchsrecht hat, dessen Geltendmachung an die Begründung widerstreitender Interessen geknüpft ist. Der Einfluss Englands ist darnach nicht entfernt derjenige eines veto gegen einen abzuschliessenden Vertrag und wird namentlich durch das durch den Abschluss und das Inkrafttreten, welches spätestens mit der Mittheilung erfolgt, geschaffene **fait accompli** in seinem wahren Werthe wesentlich reduzirt.

Diese weitgehende Vertragsfreiheit hat namentlich das Abkommen mit Portugal erleichtert, welches die Bahnverbindung der Südafrikanischen Republik mit dem Weltmeer ermöglichte und damit die lang ersehnte Emanzipation des Verkehrs aus den Händen der Engländer herbeiführte. Die Bestrebungen der Engländer, diese Bahnlinie in ihren Besitz oder doch unter ihren massgebenden Einfluss zu bringen, sind bislang vergeblich gewesen und werden auch, so gut die Beziehungen zwischen Transvaal und Grossbritannien und den beiderseitigen Regierungen sich auch gestalten mögen, ohne Erfolg sein, solange die Republik die Augen offen hat und den wesentlichen Werth einer selbstständigen Handelsverbindung zu schätzen weiss. Freilich schliesst die Benutzung des Portugiesischen Landes, welches die Bahn durchschneidet und eines Portugiesischen Hafens,

in den sie mündet, auch eine gewisse Abhängigkeit in sich, aber dieselbe ist kaum fühlbar im Vergleich zu einem ähnlichen Verhältniss gegenüber einer Grossmacht mit den entwickeltsten eigenen Handelsinteressen. 1884 ist auch das durch Freibreiter 1882 gegründete Gemeinwesen von Stellaland und Gosen zwischen England und Transvaal getheilt, 1887 die Nieuwe Republik im Zululande anektiert und wie bei der Statistik bemerkt, 1894 auch Swasiland unterworfen. Dagegen hat die südafrikanische Republik vor einem Jahre (im Februar 1895) auf organisirte Einwanderung gegen Norden, also auf eine Gebietserweiterung in dieser Richtung, wie bereits durch die Londoner Convention gegen Osten und Westen gegen Englands Willen, Verzicht geleistet.

Für das öffentliche Recht der **inneren Selbstverwaltung** sind von entscheidender Bedeutung die Bestimmungen über das Bürgerrecht und seinen Inhalt. Um die Frage, wie dasselbe ganz oder theilweise erlangt wird, bewegt sich die innere Politik des Landes seit einer Reihe von Jahren, und sie ist es, welche noch gegenwärtig alle Gemüther erregt.

Die vieler Orts in Zeitungsartikeln darüber enthaltenen Angaben sind theils unrichtig theils unvollständig. Beides erklärt sich daraus, dass die Gesetzgebung auf diesem wichtigen Gebiete ausserordentlich geschwankt hat und dass das bestehende Recht nur aus dem Zusammenhang und der Auslegung verschiedener Gesetze und dazu ergangener Novellen entnommen werden kann. Auch die Angaben des sonst so zuverlässigen Gothaer Kalenders für 1895, der sich auf die am 23. Juni 1890 erfolgte Revision der Verfassung vom 13. Februar 1858 bezieht sind unvollkommen und müssen nach den weiter unten gegebenen näheren Mittheilungen ergänzt und berichtigt werden. Der Gothaer Kalender giebt das **passive** Wahlrecht zu der aus 24 Mitgliedern bestehenden ersten Kammer an alle im Lande geborenen oder seit 29. Mai 1876 ansässige Bürger; zu der gleichfalls aus 24 Mitgliedern bestehenden zweiten Kammer an alle Bürger, welche seit 4 Jahren im Lande ansässig sind.

Das aktive Wahlrecht soll nach derselben Stelle für die erste Kammer den seit 14 Jahren, für die zweite Kammer den seit 4 Jahren anwesenden Bürgern zustehen; der Präsident der Republik, der Generalkommandant und der Staatssekretär sollen von den zum ersten

Volksrath stimmberechtigten Personen, die übrigen 2 Mitglieder von dieser Corporation selbst gewählt werden.

Diese Darstellung bedarf der Richtigstellung in ganz wesentlichen Punkten und folgen wir darin einer Zuschrift des zuverlässigen und mit den Verhältnissen auf's Genaueste bekannten Emile Nathan, welche in der Times vom 31. Januar d. J. sich abgedruckt findet.

Darnach ist zur Zeit stimmberechtigt in allen Fragen, welche das allgemeine Wohl des Staates betreffen (affecting the whole of the Republik), namentlich für die Wahl des Präsidenten, des General-Kommandanten und der Mitglieder beider Kammern jeder Bürger von Transvaal, mit Ausnahme der seit 1890 Naturalisirten.

Wenn man in den Experimenten der Legislative bis auf das Jahr 1882 zurückgeht, so musste man der Zeit, um Bürger zu werden, in der Republik geboren sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Personen, welche vom Auslande kamen, konnten Bürger und wahlberechtigt werden, wenn sie eine Naturalisationsurkunde erhielten und den vorgeschriebenen Eid leisteten. Personen, welche vertragsmässig vom Militärdienst befreit sind, wurden zum Eide nicht zugelassen.

Um naturalisirt zu werden, musste man mindestens fünf Jahre in der Republik bei dem Feldkornet eingeschrieben gewesen sein und sich gut geführt haben. Die Urkunde kostete 25 £. Unter besonderen Umständen konnte die Regierung von der Vorschrift der Aufenthaltsdauer dispensiren. 1890 wurden verschiedene Veränderungen getroffen. Nach Artikel 5 setzte der Erwerb aller staatlichen Rechte und Freiheiten (the franchise,) voraus, dass man Bürger sei und um Bürger zu sein, musste man in der Republik geboren und das 16. Jahr zurückgelegt haben. Nicht in dem Staat Geborene konnten durch Naturalisation (Aufnahme) und Leistung des Eides Bürger werden, welcher jetzt eine ausdrückliche **Absage** gegenüber dem Staat, dem man früher angehörte, und alle sonstigen öffentlich rechtlichen Verpflichtungen enthielt. Hierüber ist die (dispensfähige) Dauer des vorhergehenden Aufenthalts auf 2 Jahre und die Aufnahmegebühr auf 5 £ heruntersgesetzt.

In demselben Jahre erfolgte die Aenderung der Verfassung durch Einführung des Zweikammersystems und wurde dabei bestimmt, dass die Mitglieder des **ersten** Volksraths durch die Bürger gewählt

werden sollten, welche das Bürgerrecht vor Erlass dieses Gesetzes erlangt haben oder in Zukunft durch Geburt und Aufnahme mit zurückgelegtem 16. Jahre in Anspruch nehmen. Ferner sollen diejenigen, welche 10 Jahre zu Mitgliedern des 2. Volksraths wahlfähig gewesen sind, das Wahlrecht zum 1. Volksrath durch Beschluss des ersten Volksraths und nach näherer Bestimmung späterer Gesetzgebung erhalten können. Schon im folgenden Jahre (1891) wurde die Frage des Bürgerrechts von Neuem in dem Act 13 behandelt; die Voraussetzungen für die Erwerbung des Bürgerrechts waren materiell denen des 5 ten Acts von 1890 entsprechend und wurde genau der Inhalt des Bürgerrechts definirt und zwar in der Ertheilung des Stimmrechts:

- a) für einen Feldcornet des Bezirks
- b) für ein Mitglied der Vertretung des Bezirks oder Distriks
- c) für jede Wahl in allgemeinen Angelegenheiten des Distriks
- d) für jede Wahl in allgemeinen Angelegenheiten des Staats, wozu also namentlich auch die Wahl des Präsidenten der Republik gehört.

Der Act 14 von 1893 traf wesentliche Aenderungen. Nach Artikel 1 dieses Acts ist das Stimmrecht allen **Bürgern** gegeben und diese Eigenschaft denen zuerkannt, welche

- 1.) in der Republik vor dem 29. Mai 1876 sich niederliessen,
- 2.) in der Republik geboren sind,
- 3.) volles Bürgerrecht in den seither in korporirten Gebieten besaßen und mit denselben auf Transvaal übergegangen sind,
- 4.) welche nach den früheren Gesetzen naturalisirt sind,
- 5.) welche in dem Unabhängigkeitskriege von 1881 den Bauern Beistand geleistet haben.

Im Artikel 4 dieses Gesetzes ist ausgesprochen, dass zur Wahl in **allgemeinen Staatsangelegenheiten** — beispielsweise zur Präsidentenwahl — nur diejenigen stimmberechtigt sein sollen, welche vor Act 4 von 1890 als Bürger aufgenommen sind. Dabei ist hinzugefügt, dass eine Ausdehnung dieses Stimmrechts nur erfolgen kann, wenn ein dahin gerichtetes Gesetz ein Jahr lang im Regierungsblatt bekannt gemacht ist und von einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Bürger angenommen wird. Den nach den

Bestimmungen des Acts 4 von 1890 naturalisirten Bürgern ist das Stimmrecht gegeben:

- a) für den Feldcornet des Bezirks
- b) für Mitglieder des zweiten Rathes für ihren Distrikt
- c) für alle anderen Angelegenheiten des ganzen Distrikts oder Bezirks ihres Aufenthalts.

Es ist die Frage aufgeworfen, ob die Gesetzgebung berechtigt war, den unter dem Gesetz von 1891 auf Grund des Gesetzes von 1890 Naturalisirten ein wohlervorbenes Wahlrecht (für das Amt eines Präsidenten u. s. w.) wieder zu entziehen. Nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen kann die **formelle** Befugnis der gesetzgebenden Gewalt hierzu nicht bestritten werden. Die Legislative kann die Voraussetzungen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit ausdehnen oder einengen, sie kann die damit verbundenen Wirkungen erweitern oder beschränken, sie kann auch verschiedene Bestimmungen über die Zuständigkeit ihrer Bürger treffen je nach der Grundlage, auf welcher dieselben die Aufnahme erlangt haben. Ob derartige Aenderungen der „höheren Gerechtigkeit“ entsprechen, welche für den Gesetzgeber leitend sein soll, ist eine andere Frage, die de lege ferenda, bei Promulgation des Gesetzes, geprüft werden muss. Mehr als zweifelhaft ist es, ob solche Restriktionen einmal ertheilter Rechte, vollends in einer bewegten Zeit, zweckmässig sind; mindestens wäre es politischer gewesen, denjenigen die **volle** Berechtigung zu belassen, welche einmal im Besitz derselben waren und allenfalls nur für die Zukunft erhöhte Anforderungen an das aktive Wahlrecht zu dem Amt eines Präsidenten der Republik und etwaige andere besonders wichtige staatsrechtliche Funktionen zu knüpfen.

Das Ergebniss über die bestehende Gesetzgebung ist:

- 1.) Kein in Transvaal Geborener hat das volle Bürgerrecht, es sei denn, dass sein Vater Bürger war oder naturalisirt wurde und der Nachkomme mit dem vollendeteten 16. Lebensjahre sein Bürgerrecht zur Geltung bringt.
- 2.) Ein eingewanderter Weisser kann das Wahlrecht zum zweiten Volksrath erlangen, wenn er zwei Jahre bei dem Bezirksfeldcornet eingeschrieben gewesen ist, den Aufnahmeeid geleistet hat und 5 £. Gebühr zahlt.

- 3.) Wer 10 Jahre wahlfähig für den zweiten Volksrath gewesen ist, kann durch Aufnahme seitens des ersten Rathes das Stimmrecht zur Wahl in die erste Kammer erwerben.
- 4.) Eine Ausdehnung dieser Rechte kann in Zukunft nur erfolgen durch ein Gesetz, welches nach einjähriger öffentlicher Bekanntmachung im Regierungsblatt von einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Bürger gutgeheissen ist.
- 5.) Die Rechte derer, welche das volle Bürgerrecht nach Act 13 von 1891 und damit das Stimmrecht bei der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des ersten Volksraths erworben hatten, sind durch Act 14 von 1891 aufgehoben.

Die Zuständigkeit der zweiten Kammer ist beschränkt auf:

- 1.) Angelegenheit der Bergwerke, Post, Telegraphie und Telephonie.
- 2.) Die Anlage und Unterhaltung von Strassen für Fuhrwerk und Posten.
- 3.) Die Aufsicht über Erfindungen, Muster, Geschäftszeichen und Urheberrechte.
- 4.) den Betrieb und die Unterhaltung von Forsten und Salzwerken.
- 5.) Gesellschafts und Konkursgesetzgebung.
- 6.) Zivil- und Strafprozess.
- 7.) Solche weitere Angelegenheiten, die ihr von der ersten Kammer überwiesen werden.

Ein Gesetz der zweiten Kammer kann von der ersten Kammer angenommen, verändert oder abgelehnt werden; ein Gesetz der ersten Kammer, soweit es nicht einen Gegenstand der besonderen Zuständigkeit der zweiten Kammer betrifft (s. oben 1—6) hat Gesetzeskraft ohne Mitwirkung der zweiten Kammer.

Darnach ist das Wahlrecht zur zweiten Kammer nicht von hohem Werth und die Erlangung des Wahlrechts zur ersten Kammer ausserordentlich erschwert.

Eine eingehende Darlegung der Bedingungen und des Umfangs der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten erschien um so unentbehrlicher, als der Kampf um diese Rechte die inneren Zustände des Staates beherrscht und bekanntlich den hauptsächlichsten Anlass zu den Wirren der letzten Zeit gegeben hat, mit denen wiederum die Invasion, die Antheilnahme der ganzen zivilisirten Welt an den Vorgängen in Transvaal und der Wettbewerb der auswärtigen Mächte

zu freundschaftlicher Mitwirkung an der Herstellung geordneter Zustände in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Der Präsident Krüger mag sich, wenn er den letzten Nachrichten entsprechend, nach England sich einschiffen sollte, nicht mit Unrecht als einen Mittelpunkt der augenblicklich sich vollziehenden Weltgeschichte fühlen und wird die von den wechselnden Anläufen des Tages befreite Reisezeit gewiss zu innerer Sammlung über die auf ihm in letzter Zeit von allen Seiten eindringenden Einflüsse benutzen; für Jemand der sich bestrebt, in die Verhältnisse der südafrikanischen Republik einen unbefangenen Blick zu werfen, ist es gewiss angezeigt, aus dem Gährungsprozess der widerstreitenden Meinungen, welche ihn seit den Tagen des Vormarsches von Dr. Jameson bald hierhin bald dorthin treiben wollen, in die Ruhe einer objektiven Betrachtung zu flüchten, zu welcher ausser dem **Rückblick** auf den interessanten Werdegang, der zum Verständniss des gegenwärtigen Zustandes und der darin mitwirkenden Elemente nothwendig ist, nichts geeigneter erscheint als ein **Einblick** in die Gegenwart, wie sie **vor** den aufregenden Ereignissen sich unparteiisch und unbefangene widerspiegelte.

Einen empfehlenswerthen Anhalt dafür bieten die Jahresberichte der Witwatersrand Kammer für Bergwerke für die Jahre 1893 und 1894, einer Gesellschaft, deren absolute Loyalität schon daraus sich ergibt, dass der Präsident der Republik zugleich Ehrenpräsident der Kammer, der Minister für Bergwerke Ehren-Vizepräsident derselben ist, während Herr Lionel Philipps den aktiven Vorsitz führt. Der Zweck der Vereinigung ist die Förderung der Interessen der Minen und deren Betriebes im ganzen Umfang der Republik, speziell in den Witwaterrands-Goldfeldern. Die Aufgabe beschränkt sich indessen keineswegs auf diesen Zweck im engeren Sinne, vielmehr zieht die Gesellschaft alle mit demselben auch nur in entfernterem Zusammenhang stehende Fragen des wirthschaftlichen und öffentlichen Lebens in den Kreis ihrer Erörterungen und macht sie namentlich zum Gegenstand von Anträgen an die staatlichen Organe. Den Charakter eines **finanziellen** Unternehmens hat die Gesellschaft durchaus **nicht**.

Die Mitgliederschaft der Kammer wird seitens eines Syndikat, eines Privatgeschäfts oder eines einzelnen Unternehmers im Goldminenbetriebe gegen ein Jahrgeld von 25 Guinen erworben; registrierte Gesellschaften haben 1, 2 oder 3 stimmberechtigte Vertreter zu designiren je nachdem sie einen Jahresbeitrag von 50, 100, 150 oder

mehr Guinen bezahlen. Nach der Mitgliederliste des letzten Berichts waren nach dieser Eintheilung 13 Gesellschaften erster, 23 zweiter und 34 dritter Klasse eingetragen.

Welche materielle Bedeutung hinter dieser Kammer steht, ergibt sich am besten aus den Angaben der Jahresberichte über die Goldproduktion, des Gebietes, deren Repräsentanten die Mitglieder derselben bilden. Im Allgemeinen konstatarie der Präsident auf der Jahresversammlung vom 24. Januar 1895, dass die Produktion und der Nutzen gewachsen, die Ausgaben abgenommen haben, der Werth und die Stabilität der Minen werde immer mehr anerkannt, das Vertrauen in die Fähigkeit und Integrität der Leiter der Gesellschaften sei in erfreulicher Zunahme begriffen.

Die Jahresproduktion an Gold betrug in Unzen nach den Distrikten:

	1893.	1894.
Witwatersrand	1478477	2024163
De Kaap	67497	92577
Lydenburg	29329	60275
Klerkdorp und Pot- schefstroom	24407	77714
Lontspansburg	8884	10629
Malmani	1740	494
Summa	<u>1610334</u>	<u>2265852</u>

Der Zuwachs allein im Witwatersrand-Gebiet gegen das Vorjahr betrug in 1893—267608, in 1894—545686 Unzen..

Von sachverständiger Seite ist die Jahresproduktion der ganzen Erde für 1894 auf Grund der Ergebnisse des ersten Halbjahrs auf einen Werth von £ 35 Millionen veranschlagt davon entfallen reichlich 7 Millionen auf die Goldfelder von Witwatersrand, also 20<sup>0</sup>/<sub>100</sub>, auf Transvaal im Ganzen 21<sup>0</sup>/<sub>100</sub>. Bei der Vergleichung, mit dem Ergebniss des Vorjahrs, welche die Grundlage des **Werthes** seit Anwendung des Cyanide-Prozesses für richtiger erachtet als die des **Gewichts**, beträgt die Zunahme der Produktion des Distrikts gegen 1893 über 1<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Millionen oder 34 %!

Bei der Ausdehnung des Betriebes war die Nachfrage nach Arbeitskräfte noch grösser als vordem; im Allgemeinen gelang eine ausreichende Ergänzung unter Reduktion der Löhne durch das



Engagement von Eingeborenen. So wurden auf einem in Pietpotgieter's Rust eingerichteten Bureau 1739 Arbeitspässe ausgestellt und Verbindungen mit den staatlichen Organen der Portugiesischen und Deutschen Ostküste wegen Vermittlung von weiteren Arbeitskräften angeknüpft.

Die eingebornen Arbeiter sind auf ihren Heimreisen von den Werken der Verführung und Plünderung durch Kaffern und anderes Gesindel ausgesetzt, in der Nähe der Arbeitsplätze wird ihnen vielfach die Verführung zum Branntweingenuss durch zahlreiche Kantinen zu einer Gefahr, der sie unterliegen und die starke Concentriung von Menschen aller Art in den Bergwerksgegenden erfordert strenge Aufsicht. In allen diesen Richtungen sind die Bergwerksbesitzer angewiesen, von dem Staat eine wirksame Polizeigewalt in Anspruch zu nehmen. Auch auf sanitärem Gebiete erfordern namentlich die Blattern unter der Arbeiterbevölkerung eine stetige Beobachtung und Controlle. Den Bemühungen der Kammer ist es gelungen, gegen eine allzu rigorose Sonntagsordnung die Erlaubniss zum Mahlen und zu anderen nothwendigen Verrichtungen zu erwirken.

Bislang sind die Bestrebungen derselben, ein einheitliches Gesetz über die Goldgewinnung zu erzielen vergeblich gewesen.

Wenn auch einzelne Titel durch neuere Bestimmungen über „Bezitrecht“ und „Bewaarplaatsen“ eine bessere Regelung gefunden haben, so wird doch dringend die Codifikation der Gesetzgebung über die gesammte Materie verlangt. Das Bedürfniss ist von den Organen der Gesetzgebung wiederholt anerkannt, aber die Ausführung verzögert sich von einer Session zur andern.

Ein ähnliches Schicksal hat der von der Gesellschaft bereits in ihre Statuten als eine besondere Aufgabe aufgenommene Antrag auf Verleihung von Corporationsrechten bislang gehabt. Nach der Verfassung ist hierzu ein Spezialgesetz erforderlich und wurde durch die fortgesetzte Agitation wenigstens soviel erreicht, dass die zweite Kammer im Jahre 1893 die Regierung zur Einbringung eines Entwurfs aufforderte. In der ersten Kammer wurde der Antrag indessen zurückgewiesen, was nicht auffallen konnte, da die Regierung, ohne demselben einigen Nachdruck zu geben, der Verhandlung schweigend gegenüber stand. Im folgenden Jahre erfolgte abermals die Zurückweisung durch den ersten Volksrath, doch geschah dies zur Genugthuung der Antragsteller nur mit einer Mehrheit von 2

Stimmen (12 gegen 10), indem die ablehnende Majorität sich auf den sehr doktrinairen Standpunkt beschränkte, dass es bedenklich sei, ein „imperium in imperio“ zu konstituiren.

Von ganz besonderer Wichtigkeit für die Bergwerksindustrie sind die Artikel Dynamit, als der in den Bergwerken ausschliesslich zur Verwendung kommende Sprengstoff und das bereits erwähnte Cyanit (Potassium) welches nach der Methode von Mac Arthur Forrest zur Gewinnung des Goldes aus den Rückständen allgemein gebraucht wird. Der Verkauf des ersteren Stoffs ist vom Staate monopolisirt, durch unzweckmässige Abkommen aber ein Zustand herbeigeführt, welcher mehr den Charakter eines **Privatmonopols** der mit der Lieferung befassten Gesellschaft als den eines Staatsmonopols aufweist. Ganz abgesehen davon, dass damit der einzige Zweck, welcher die Monopolisirung zu rechtfertigen im Stande ist, — den Gewinn der Staatskasse zuzuführen — höchst unvollkommen erreicht wird, ist eine Verschlechterung und Vertheuerung der Waare eingetreten, welche für die Bergwerke von dem grössten Nachtheil ist. Die mangelhafte Qualität bedeutet nicht nur verhältnissmässige Vertheuerung, sondern ist zugleich ein wesentliches Betriebshinderniss, da die geringere Wirkung des Explosionsstoffes die Einstellung der Arbeit in der Umgebung für einen längeren Zeitraum bedingt. Es sind an die Regierungsgewalten nicht nur wiederholt Anträge auf Beseitigung dieses Uebelstandes gestellt, sondern derselben vollständig ausgearbeitete Organisationspläne unterbreitet. Nach erheblichem Aufwand von Zeit und Arbeit wurde die Vorlage von dem Executiv-Comite, dem sie der Dynamit-Ausschuss überwiesen hatte, der Kammer mit der Empfehlung einer Ablehnung zugefertigt, da schon das Projekt der Gründung einer Gesellschaft mit einem Capital von £ 450000, von welchem nur £ 220000 baar eingezahlt würden, auf Bedenken stiesse!

Glücklicherweise wurde der Versuch, auch den zweiten erwähnten Artikel — Cyanit — zu monopolisiren, der auf ein volles Privatmonopol hinauslief, durch die eifrigen Gegenbemühungen der Kammer vereitelt, aber es liegt alle Wahrscheinlichkeit vor, das neue Versuche in derselben Richtung gemacht werden.

Auf gleicher Stufe stehen die Bestrebungen, die von verschiedener Seite gemacht werden, um von der Regierung industrielle

Conzessionen und Patente zu erlangen, welche theils in Folge der Vorstellungen der Kammer von dem Präsidenten der Republik grundsätzlich zurückgewiesen wurden, theils im Volksrath wenigstens zur Zeit keinen Erfolg hatten.

Ein dringendes Bedürfniss ist dagegen der Erlass eines wirklichen **Patentgesetzes**. Es ist kaum irgendwo mehr als in dem Gebiete des Goldminenbetriebes angezeigt, den Erfindungsgeist und die Anbringung practischer Verbesserungen des Betriebes, welche eine Ersparniss an Zeit und Kosten in der Verarbeitung herbeiführen, anzuregen; dazu ist aber in erster Linie ein gesetzlicher Schutz nothwendig, der dem Erfinder die Früchte seiner Leistung sichert. Man hat in den massgebenden Kreisen auch dieser Erkenntniss sich nicht zu verschliessen vermocht, aber die vorhandene Organisation ist offenbar nicht geeignet, die an das Staatswesen herantretenden mannigfachen Aufgaben zu erfassen, sich ihrer mit richtigem Takt zu bemächtigen und sie ohne Verzug zu einer praktischen Durchführung zu bringen. Es bedarf kaum weiterer Anführungen aus dem täglichen Leben, um die Ueberzeugung zu befestigen, dass die gegenwärtige Verfassung nicht die Fähigkeit enthält, den Verhältnissen gerecht zu werden, doch sei noch erwähnt, das die exorbitanten Eisenbahntarife für Kohlentransporte, die Belastung der nothwendigsten Artikel des Consums und der Bearbeitung (Früchte, Fleisch, Mehl, Mais, Maschinen, Werkzeuge u. s. w.) mit ausserordentlichen Gewichtszöllen **ausser** dem allgemeinen Werthzoll von  $7\frac{1}{2}\%$ , der Mangel eines Wirksamen Passgesetzes, einer gesunden Verkehrsentwicklung Schranken auferlegen, unter denen sie nicht gedeihen kann und die sie mit elementarer Kraft zu brechen bestrebt sein muss, wenn nicht auf loyalen Wege Abhülfe erfolgt.

Die Geschichte der Gesetzgebung seit dem Jahre 1882 über die Ertheilung des Bürgerrechts, des aktiven und passiven Wahlrechts zur Volksvertretung, die Einführung des Zweikammersystems, die Abgrenzung der Zuständigkeit der beiden Volksvertretungen, beweisen zur Genüge, dass es an einem **einheitlichen** leitenden Gedanken überhaupt fehlt. Die rasche Aufeinanderfolge der Gesetze, die Wiederaufhebung einer kaum in Kraft getretenen liberalen Institution, die Zurücknahme sogar bereits wohl erworbener politischer Rechte, machen den zwingenden Eindruck des Experimentirens und einer Unsicherheit in der Handhabung der legislativen Gewalt,

welche man nur zu sehr geneigt ist, auf unberechtigte persönliche Einflüsse zurückzuführen. Solange die Bauern unter sich waren, mochten sie mit einer konservativen Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten sich begnügen und als die Grundbesitzer des Landes vereinzelt Einwanderern nur unter erschwerenden Bedingungen die Naturalisation und die Zulassung zum vollen Bürgerrecht verstatten, aber bei der rapiden Entwicklung, welche die Verhältnisse in Folge der Entdeckung der Goldfelder genommen haben, ist eine Zurücksetzung der Ausländer von politischen Rechten so wenig möglich, wie früher der Ausschluss Andersgläubiger von der Theilnahme an dem Gemeinwesen und dessen Verwaltung.

Wenn man die Geschichte des Transvaal seit zwei Menschenaltern an sich vorüberziehen lässt, so könnte man fast schwindeln vor der Grossartigkeit und Mannigfaltigkeit der Eindrücke, die dem Beobachter aus einer so kurzen Periode entgentreten.

Manches Culturvolk hat in Jahrtausenden nicht erlebt, was sich an Entwicklung hier auf eine kurze Spanne Zeit zusammendrängt.

Eine fruchtbare, wilde, tropische und subtropische Gegend in dem „unbekannten Erdtheil,“ von dem Ozean, von aller Welt abgeschlossen; bewohnt von dunkeln Eingebornen, welche nach ihrer Veranlagung auf der untersten Stufe der Bildungsfähigkeit stehen und bei der Berührung mit den Europäern nicht untergehen aber mit der ausschliesslichen Stellung der dienenden Klasse sich begnügen.

Dann die Einwanderung eines Bauernstammes, ursprünglich holländischer Abkunft, von der durchschnittlichen Bildungsstufe der Europäer im Ausgang des Mittelalters mit spezifisch konfessioneller Richtung, wie sie dem Anfang des Reformationszeitalters entspricht.

Längere Zeit eine nur mässige Entwicklung durch Anbau des Landes und Produktaustausch bei unbedeutender Einwanderung anderer Nationen und mit wachsenden Handelsbeziehungen zu fremden Völkern, namentlich der umschliessenden, wesentlich unter Englischem Einfluss stehenden Gebiete.

Sodann eine kräftige Gegenwehr gegen unreife Annexionsgelüste seitens der Englischen Staatsgewalt, deren Vertreter die ursprüngliche Kraft der herrschenden Klasse und deren treu be-

währten Unabhängigkeits- und Selbstständigkeitssinn unterschätzten. Durch die herausgeforderte Erhebung tritt das Stammesbewusstsein und das der Stammesverwandtschaft in den Vordergrund, welches eine Annäherung an Deutschland und an das deutsche Element befördert.

Dann durch die Entdeckung des Goldreichthums, die massenhafte Einwanderung von allen Seiten, die Eröffnung von Verkehrsstrassen und Handelsbeziehungen mit aller Welt, die treibhausartige Entwicklung zur Blüthe modernster Kultur mit all' ihren Auswüchsen und Verbildungen!

Dadurch sind, theilweise in der akutesten Art Bedürfnisse und Aufgaben an die Gesetzgebung und an die ausübende Staatsgewalt herangetreten, denen die herrschende Klasse nicht gewachsen sein konnte. Die Fragen waren ihrem Wesen nach von **internationalem** Charakter und setzten deshalb ein aufgeklärtes Verständniss, Sinn und Neigung für moderne Verhältnisse, genaue Kenntniss der neueren Cultur und ihrer Hülfsmittel voraus. Auf rein **nationalem** Boden lassen sich Aufgaben des gegenwärtigen Verkehrswesens überhaupt nicht lösen; daher reichen dazu auch hervorragende Kräfte für sich allein nicht aus; es müssen allgemeinere Lebens- Erfahrungs- und Bildungs-Momente aufgenommen und mit dem ursprünglichen Wesen verarbeitet werden. Das Verlangen solcher Elemente nach der Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung ist nicht nur ein **subjektiv** berechtigtes wegen der Leistungen für das Gemeinwesen, sondern auch ein **objektiv** nothwendiges für eine richtige wirtschaftliche und sociale Neubildung.

Der Versuch — mag er nun von aussen gekommen oder von innen veranlasst sein, — durch eine Invasion mit Waffengewalt künstlich solchen Elementen Unterstützung und ihren Forderungen Nachdruck zu verschaffen, war ein ebenso verfehlt wie seiner Zeit der Annexionsplan; er musste in seinem Misserfolg einen **Rückschlag** gegen das Element der Ausländer herbeiführen, in deren Interesse er unternommen war.

Von der englischen Regierung bedurfte es keiner tiefen politischen Einsicht, um den groben Missgriff des Dr. Jameson zu verurtheilen; sie hatte die dringendste Veranlassung, jeden Zusammenhang des missglückten Schrittes mit den eigenen Intentionen zurückzuweisen,

da ihr ohnehin eine gewisse Verantwortlichkeit wegen der Nationalität der Urheber und wegen des Ausgangspunkts des Unternehmens aufgebürdet wurde. Es gilt für sie daher, die durch den Vorgang verdächtige eigene Gesinnung als eine ehrliche darzuthun, um den auf Vertrag und berechtigten Interessen beruhenden Einfluss wieder herzustellen, zu befestigen und zu befördern.

Deutschland trat — wie seiner Zeit durch den Unabhängigkeitskrieg — als stammverwandte, befreundete Nation in den Vordergrund, was um so weniger befremden kann, als seine Verkehrsbeziehungen zum Transvaal inzwischen sich wesentlich befestigt und erweitert hatten.

In der äusseren Politik der südafrikanischen Republik scheint unter diesen Umständen keineswegs der weitaussehende Gedanke einer Föderation der verschiedenen Staatengebilde Südafrikas angezeigt, noch weniger aber ein Protektorat, sei es von England oder von Deutschland. Ein solches würde die immer neue wirkende Ursache von Unzufriedenheit, Reibungen, diplomatischen Zwistigkeiten und Verwicklungen aller Art zwischen den beiden Nationen sein; die zurückgedrängte würde stets gegen die Herrschende als der natürliche Vertreter der übrigen Mächte auftreten, von denen Holland, Portugal, Frankreich, die vereinigten Staaten an Transvaal nicht geringes Interesse haben. Eine möglichst unabhängige Stellung der Republik ist die beste Lösung; bei derselben braucht auch Deutschland nicht einen überwiegenden Einfluss von England zu fürchten. Nach den gemachten Erfahrungen wird der eifersüchtige Unabhängigkeitssinn der Bauern wachsam genug sein, um sich nicht im Wege der Freundschaft ein Uebergewicht des Staates gefallen zu lassen, zu dessen Gunsten ohne Erfolg mit dem Versuch der Annexion und der Invasion operirt ist.

Je freier die südafrikanische Republik nach **aussen** da steht, desto mehr wird auch die gegenseitige Beargwöhnung und Parteilichstellungnahme zwischen den Angehörigen der verschiedenen Nationen in den **inneren** Fragen aufhören und man wird einsehen, dass die „Ausländer“ wohlverstanden **ein** gemeinsames Interesse haben, nämlich das, die Verfassung und Gesetzgebung in Transvaal so zu gestalten, dass sie unter angemessenen gesetzlichen Voraussetzungen zur Mitwirkung in den öffentlichen Angelegenheiten zugelassen werden und dass die Aufgaben auf dem Gebiete der Besteuerung, des

Verkehrswesens, des Handels, des wirtschaftlichen Lebens den vorhandenen Verhältnissen entsprechend gelöst werden. Diese sind, wie bereits bemerkt, ihrem Wesen nach international und können nur aus internationalen Gesichtspunkten richtig verstanden und behandelt werden. Dazu reichen die Kräfte der Organe der Bauernrepublik nicht aus. Wo aber ein solches Missverhältniss eintritt, liegt die Gefahr nahe, dass unberechtigte persönliche Einflüsse, sei es geistiger Ueberlegenheit oder materieller Corruption, die Oberhand gewinnen.

Ein aufrichtiges Zusammengehen der Eingewanderten und sonst in Transvaal interessirten Personen aller Nationalitäten wird auch für eine gemeinsame, freundschaftliche Aktion der berufenen Mächte auf die Südafrikanische Regierung am besten hinwirken; die letztere aber wird ihre Unabhängigkeit um so weniger in Gefahr bringen, je offener sie den guten Rath von dieser wie von jener Seite annimmt und kann für die Unterstützung in Erfüllung der Aufgaben, welche ihre alleinige Leistungsfähigkeit übersteigen, nur dankbar sein; für friedlichen Wettbewerb tüchtiger Kräfte aus allen Nationen wäre damit ein weites Feld eröffnet, für Zank und Streit ein Gegenstand mehr aus der Welt geschafft.

---